

Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn

(Satzung Kindertageseinrichtungen)

in der geänderten Fassung vom 14.02.2017

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 6 Kündigung
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit, Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten, insbesondere auch Kernzeiten;
Verpflegung und Medikamente
- § 10 Mindestbuchungszeiten
- § 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch;
Sprechzeiten und Elternabende
- § 12 Betreuung auf dem Wege
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Haftung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn

(Satzung Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) der Kindergarten Honigblume, Neukeferloher Weg 2, 85630 Grasbrunn im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - b) die Kinderwelt Grasbrunn, Birkenstraße 10, 8530 Grasbrunn (Neukeferloh) als Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem ersten Lebensjahr bis einschließlich schulpflichtiger Kinder, die die Klasse 1 bis 4 der Grundschule Neukeferloh besuchen sowie
 - c) das Kinderhaus Harthausen, Grasbrunner Weg 2 a, 85630 Grasbrunn (Harthausen) als Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und als integrative Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung sowie für Integrationskinder.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist zu Beginn des neuen Betreuungsjahres sowie zum 30. September, 30. Oktober, 31. Dezember und 31. März mit einer Frist von zwei Wochen ab dem Folgemonat möglich, sofern die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG (insbesondere Anstellungs- und Fachkräfteschlüssel) sowie die maximale Belegung laut Betriebserlaubnis weiterhin eingehalten werden können.
- (4) Hortkinder können während der Ferienbetreuung die Buchungszeit zeitweise erhöhen (Zubuchung).

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. ³Bei der Aufnahme soll auf eine gleichmäßige Auslastung der Kindertageseinrichtungen geachtet werden. ⁴Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden sowohl pädagogische Erwägungen (z. B. Zusammensetzung der Gruppe) als auch soziale Erwägungen (z. B. Geschwisterkind bereits in der Kindertageseinrichtung, unmittelbare räumliche Nähe des Wohnortes zur Kindertageseinrichtung) zugrunde gelegt. ⁵In den gemeindlichen Kindergärten können auch Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden, die sauber sind.

- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden sog. Kontingenzplätze vorgehalten für
- a) in der Gemeinde Grasbrunn wohnende Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - b) in der Gemeinde Grasbrunn wohnende Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen und
 - c) Kinder von Mitarbeiter/innen der Gemeinde Grasbrunn, um deren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.

(3) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und zunächst nach den Aufnahmekriterien gemäß Abs. 2. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:

a) für Krippenplätze:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
2. Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
3. Antragstellung innerhalb des Anmeldezeitraums
4. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung haben,
5. Kinder entsprechend dem Geburtsdatum (absteigend)
6. Kinder entsprechend dem Aufnahmedatum (absteigend)

b) für Kindergartenplätze:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
3. Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
4. Antragstellung innerhalb des Anmeldezeitraums
5. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung haben,
6. Kinder entsprechend dem Geburtsdatum (absteigend)
7. Kinder entsprechend dem Aufnahmedatum (absteigend)

c) für Hortplätze:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind,
2. Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
3. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung haben
4. Kinder entsprechend dem Geburtsdatum (aufsteigend)
5. Kinder mit Migrationshintergrund oder Migrationshintergrund der Eltern.

d) für Integrationsplätze:

¹Wird ein Bedarf für eine integrative Förderung festgestellt, soll das Kind vorrangig im Kinderhaus Harthausen aufgenommen werden. ²Freie Integrationsplätze werden ausschließlich an Kinder vergeben, denen vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Eingliederungshilfe gewährt wird. ³Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Entscheidung nach pädagogischen Erwägungen getroffen.

- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeit (insbesondere alleiniges Sorgerecht und Berufstätigkeit) sind entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach pädagogischen Gesichtspunkten und nach den Kriterien gemäß Abs. 3.
- (9) ¹Die unterjährige Aufnahme im Betreuungsjahr soll letztmalig zum 1. April erfolgen. ²Anschließend soll die Aufnahme auf Kinder beschränkt werden, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Umzug in die Gemeinde Grasbrunn, besondere Notlage) einen Betreuungsplatz benötigen.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten können den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist. ²Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. ³Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres (1. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird. ⁴Diese Kündigung hat ebenfalls bis spätestens 31. Mai zu erfolgen. ⁵Eine Ausnahme von Satz 1 gibt es bei Kindern, die vorzeitig eingeschult werden können; diese müssen bis spätestens 31. Juli kündigen. ⁶Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten innerhalb der gleichen Einrichtung ist keine Kündigung erforderlich.
- (3) ¹Die Gemeinde Grasbrunn kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. ²Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ³Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der pädagogischen Konzeption verstoßen,
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BayKiBiG, Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen oder falsche oder unvollständige Angaben machen,
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung und Medikamente

- (1) ¹Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. ²Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) ¹Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung und sollen spätestens zu Beginn der Kernzeit der Kindertageseinrichtung gebracht werden bzw. kommen. ²Die Kernzeit beträgt in den Kinderkrippen und Kindergärten 4 Stunden pro Tag und wird im Rahmen der Konzeption der jeweiligen Einrichtung festgelegt. ³Im Hort dauert sie Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 16 Uhr, am Freitag gibt es im Hort keine Kernzeit.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend, Silvester und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) ¹In den Einrichtungen wird ein Mittagessen für die Kinder angeboten. ²Angaben zu Inhaltsstoffen und Allergenen werden so detailliert wie möglich in den Speiseplänen aufgeführt und sind auch in den Zutatenlisten einsehbar. ³Dies ist jedoch nur insoweit möglich, wie diese Angaben vom Hersteller (Zulieferer, Caterer, etc.) bereitgestellt werden. ⁴Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien müssen durch ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- (6) ¹Das Personal in den Kindertageseinrichtungen darf grundsätzlich dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten dauerhaft der Besuch verwehrt. ²Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgenberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung sowie bestenfalls eine Einweisung durch den Arzt erforderlich.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

a) für Krippenplätze:

- Buchungen an drei oder fünf Buchungstagen in der Woche,
- 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden am Tag,

Ausnahme:

freie Nachmittagsplätze mit einer Mindestbuchungszeit von 15 Stunden und einer Buchung an fünf Buchungstagen in der Woche

b) für Kindergartenplätze:

- Buchungen an fünf Buchungstagen in der Woche
- 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden am Tag,
- die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

c) für Hortplätze:

- Buchungen an drei oder fünf Buchungstagen in der Woche
- wöchentlich mindestens 5,0 Stunden

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und können auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(3) ¹Eltern- bzw. Entwicklungsgespräche werden regelmäßig angeboten und sollten von den Eltern wahrgenommen werden. ²Unbeschadet hiervon können Termine schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Krippen- und Kindergartenkinder dürfen nicht allein nach Hause gehen und sollen von einem Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten abgeholt werden. ³Kinder vor Vollendung des dreizehnten Lebensjahres dürfen keine Kinder eigenverantwortlich abholen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid sowie die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Mitgebrachte Gegenstände oder Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Schäden, die an diesen Gegenständen durch Dritte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Kindertageseinrichtungen – Satzung) vom 22.07.2014 außer Kraft.

Grasbrunn, den 28.03.2017



Klaus Korneder
Erster Bürgermeister